Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 20

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz - PfVG)

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfVG)

Vom … Januar 2020

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen Ordinierten und Nichtordinierten zu einer Dienstgemeinschaft.
Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet.
Die Bildung und die Arbeit der Pfarrvertretung sind Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft.
Pfarrerinnen und Pfarrer habennach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf Begleitung durch die Pfarrvertretung in allen dienstlichen Belangen. Sie haben Anspruch auf Informationen aus der Arbeit der Pfarrvertretung durch die Wahl- und Kontaktpersonen.

§ 2

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wählen die wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer die Wahl- und Kontaktpersonen. Aus der Mitte des Konvents der Wahl- und Kontaktpersonen wählen diese die Pfarrvertretung.

(2) Die Wahl- und Kontaktpersonen und die Mitglieder der Pfarrvertretung führen ihr Amt in Ausübung des Pfarrdienstes aus. Sie haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge für alle Beeinträchtigungen, die ihnen aus diesem Amt entstehen.

Abschnitt II
Wahl- und Kontaktpersonen

§ 3

(1) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen aus ihrer Mitte die Pfarrvertretung.

(2) Die Wahl- und Kontaktpersonen werden von der Pfarrvertretung mindestens einmal jährlich einberufen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an diesen Konventen der Wahl- und Kontaktpersonen teilzunehmen.

(3) Die Wahl- und Kontaktpersonen sind verantwortlich für den Informationsaustausch zwischen der Pfarrvertretung und den Wahlberechtigten.

§ 4

Die turnusmäßige Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen wird von der Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Hinweise, Termine, Fristen und Regelungen erhalten.

§ 5

Wahlberechtigt bei der Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen sind:

1. Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen,
2. Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein nicht stellengebundener Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erteilt wurde,
4. Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stelle),
5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand,
6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
7. Pfarrerinnen und Pfarrer, die als theologische Dezernentinnen oder Dezernenten im Landeskirchenamt oder in einer Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter berufen worden sind.

§ 6

(1) Als Wahl- und Kontaktperson wählbar sind alle Inhaberinnen und Inhaber sowie Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen.

(2) Nicht wählbar sind:

1. theologische Mitglieder der Landessynode,
2. Theologinnen und Theologen als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der landessynodalen Ausschüsse,

3. Pfarrerinnen und Pfarrer, die als theologische Dezernentinnen oder Dezernenten im Landeskirchenamt oder in einer Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Kirchenbeamtin oder als Kirchenbeamter berufen worden sind,
4. Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen in der Leitung landeskirchlicher Einrichtungen,
5. theologische Mitglieder der Kreissynodalvorstände sowie die stellvertretenden theologischen Mitglieder der Kreissynodalvorstände.

§ 7

(1) Die Wahl- und Kontaktpersonen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Wahl- und Kontaktpersonen beginnt mit deren erster Zusammenkunft nach der Wahl. Sie endet mit der ersten Zusammenkunft nach eine Neuwahl der Wahl- und Kontaktpersonen.

(2) Die Amtszeit der Wahl- und Kontaktpersonen endet vorzeitig, wenn sie

1. länger als sechs Monate von ihrem Dienst beurlaubt sind oder ihnen die Ausübung des Dienstes für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten untersagt ist,
2. den Dienst im Kirchenkreis oder den Dienst gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 beenden,
3. das Amt niederlegen,
4. nicht mehr die Voraussetzungen der Wählbarkeit besitzen.

(3) Ist eine Wahl- und Kontaktperson über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinaus an der Ausübung des Amtes gehindert oder endet die Amtszeit der Wahl- und Kontaktperson vorzeitig und beträgt die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl mehr als drei Monate, wird aus der Mitte des Pfarrkonvents bzw. des Konventes nach § 8 Absatz 1 Satz 3 eine nach § 5 wählbare Pfarrerin oder ein Pfarrer als Vertreterin oder als Vertreter für die Dauer der Verhinderung der Wahl- und Kontaktperson gewählt.

(4) Den nach § 5 wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrern ist mindestens eine Woche vor dem Pfarrkonvent, der die Wahl durchführt, mitzuteilen, dass die Wahl einer Vertretung beabsichtigt ist. Die Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte des Pfarrkonvents. Die Wahl wird nach § 6 des Verfahrensgesetzes vorgenommen. Der Pfarrkonvent kann weitere Einzelheiten zur Durchführung des Wahlverfahrens mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden nach § 5 Wahlberechtigten beschließen.

§ 8

(1) Die Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Wahlberechtigten gemäß Satz 3 wählen im jeweiligen Kirchenkreis, in dem sie zum Dienst verpflichtet sind in einem Wahlkonvent, aus ihrer Mitte eine gemäß § 6 wählbare Wahl- und Kontaktperson.

Soweit für Wahlberechtigte kein Dienstsitz bestimmt ist, wählen sie im Kirchenkreis ihres Wohnsitzes.

Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen landeskirchlicher Ämter, Werke und Einrichtungen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedienstet sind, wählen in einem eigens für sie zu bildenden Konvent eine Wahl- und Kontaktperson.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Wahl- und Kontaktperson wird für jeden Kirchenkreis ein Wahlausschuss gebildet.

(3) Die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrkonvents benennen drei Mitglieder als Wahlausschuss für ihren Kirchenkreis.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst, dass der Wahlausschuss von seinem Dienstältesten Mitglied einberufen wird. Unter der Leitung der Einberuferin oder des Einberufers wird die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gewählt.

(5) Der Konvent gemäß Absatz 1 Satz 3 wird von einer Dezernentin oder einem Dezernenten der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes einberufen. Diese oder dieser nimmt Aufgabe gemäß Absatz 4 wahr. Die Absätze 2 und 3 sowie §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 9

Der Wahlausschuss sammelt die Wahlvorschläge und prüft, ob die Wahlvorschläge dem geltenden Recht entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden, sodann stellt er die ordnungsgemäß zustande gekommenen Wahlvorschläge zu einem Wahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.

§ 10

(1) Der Wahlausschuss erstellt mit Hilfe der Superintendentur ein Verzeichnis der Wahlberechtigten.

(2) Zu dem Wahlkonvent gemäß § 8 Absatz 1 lädt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses alle Wahlberechtigten ein. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 6 Verfahrensgesetz.

(3) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Sie ist unverzüglich der Kirchenleitung über die Superintendentur zuzuleiten.

(4) Endet die Amtszeit einer Wahl- und Kontaktperson vorzeitig, erfolgt eine Nachwahl nach den Bestimmungen der §§ 5 ff.

Abschnitt III
Wahl der Pfarrvertretung

§ 11

(1) Unverzüglich nach Feststellung der Wahlergebnisse der Wahlen der Wahl- und Kontaktpersonen teilt die Kirchenleitung der Pfarrvertretung die Namen der gewählten Wahl- und Kontaktpersonen mit.

(2) Die Pfarrvertretung beruft innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen nach der Feststellung nach Absatz 1 die Wahl- und Kontaktpersonen zu einem Wahlkonvent zur Pfarrvertretung ein. Der Wahlkonvent wählt die Wahlleitung aus seiner Mitte.

(3) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen aus ihrer Mitte zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Pfarrvertretung, sodann die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und darauf fünf weitere Mitglieder der Pfarrvertretung.

(4) Die Wahl erfolgt gemäß § 6 des Verfahrensgesetzes.

(5) Bei der Wahl sollen regionale Aspekte und die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt werden.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied der Pfarrvertretung vorzeitig aus, führt die nächste Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen eine Nachwahl durch.

(3) Die Nachwahl erfolgt jeweils für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person.

§ 13

Nach dem ersten Zusammentreten der Pfarrvertretung gibt die Kirchenleitung die Zusammensetzung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. Dies gilt entsprechend bei einer Nachwahl zur Pfarrvertretung.

Abschnitt IV
Aufgaben und Recht der Pfarrvertretung

§ 14

Die Weitergabe von Informationen und Mitteilungen der Pfarrvertretung kann über die Verteiler der kreiskirchlichen Verwaltungen erfolgen.

§ 15

(1) Die Pfarrvertretung kann sich im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die durch die Tätigkeit der Pfarrvertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes.

(3) Die oder der Vorsitzende der Pfarrvertretung ist von den übertragenen pfarramtlichen Aufgaben im notwendigen Umfang zu entlasten. Auf Vorschlag der Pfarrvertretung ist die Entlastung einem anderen Mitglied der Pfarrvertretung einzuräumen.

(4) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Pfarrvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden.

(5) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende haben eine generelle Dienstreisegenehmigung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 16

Die Pfarrvertretung hat das Recht, sich in allgemeinen Fragen, die den Dienst und die rechtliche Stellung der Theologinnen und Theologen betreffen, mit Anträgen an die Kirchenleitung zu wenden.

§ 17

(1) Die Kirchenleitung beteiligt die Pfarrvertretung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, die die Dienstverhältnisse der Theologinnen und Theologen betreffen. Die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

(2) Die Pfarrvertretung kann bei der Kirchenleitung Regelungen anregen. Die Pfarrvertretung kann bei der Kirchenleitung um eine Erörterungstermin bitten.

§ 18

(1) Die Pfarrvertretung wirkt auf Antrag der betroffenen Person bei folgenden Personalangelegenheiten mit:

1. Durchführung von Verfahren der Betrieblichen Eingliederung,
2. Versetzungen,
3. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,
4. ordentliche Kündigung des Angestelltenverhältnisses, die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt davon unberührt;
5. Entlassung ohne Antrag oder Ausscheiden aus dem Dienst.

(2) In Disziplinarverfahren, Lehrbeanstandungsverfahren und bei außerordentlichen Kündigungen von Angestelltenverhältnissen wirkt die Pfarrvertretung nicht mit.

(3) Erhebt die Pfarrvertretung in einer in Absatz 1 genannten Personalangelegenheit Einwendungen, so hat die Kirchenleitung die beabsichtigte Maßnahme mit der Pfarrvertretung auf deren Verlangen mit dem Ziel einer Verständigung mündlich zu erörtern. Die Kirchenleitung hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu führen.

(4) Kommt keine Einigung zustande, ist der Pfarrvertretung eine angemessene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Diese ist zusammen mit dem Protokoll gemäß Absatz 3 Satz 2 der Kirchenleitung für deren Beratung vorzulegen. Die Kirchenleitung beschließt in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 19

(1) In Angelegenheiten, die die dienstliche Stellung einzelner Personen oder ihrer sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt die Pfarrvertretung auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.

(2) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer hat das Recht, auch ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Dienst- oder Personalgesprächen hinzuzuziehen. Dies gilt auch für Gespräche zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern und den jeweils zuständigen Leitungsorganen, sofern Angelegenheiten des Dienstes Gegenstand des Gesprächs sind.

(3) Regelungen im Hinblick auf andere Gesprächsgattungen, wie z. B. das 10-Jahres-Gespräch oder die Mitarbeitendengespräche bleiben von der Regelung des Absatzes 2 unberührt. Das Recht der die Dienstaufsicht führenden Personen, dienstliche Gespräche ohne Hinzuziehung Dritter zu führen, bleibt von Absatz 2 ebenfalls unberührt.

Abschnitt V
Schwerbehindertenvertretung

§ 20

(1) Für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem neunten Buch des Sozialgesetzbuches wird eine Schwerbehindertenvertretung eingerichtet.

(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Durchführung regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsverordnung.

Abschnitt VI
Schlussvorschriften

§ 21

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz - PfVG) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. April 2017 (KABl. S. 133) außer Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Zum Anlass der Gesetzesreform:
Das von der Landessynode 2009 beschlossene Gesetz hat sich bewährt.

Die vorliegende Neufassung bringt die Vorschriften in eine systemgerechte Reihenfolge. In Abstimmung mit der Pfarrvertretung werden darüber hinaus einzelne Neuregelungen aufgenommen. Wegen der aufgeführten Änderungen in der Systematik wird aber nicht die Änderung einzelner Vorschriften, sondern eine Neufassung des Gesetzes insgesamt vorgelegt.

Inhaltlich wird das Recht der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Begleitung und Information durch die Pfarrvertretung explizit in das Gesetz aufgenommen, § 1 Satz 4. Dem korrespondiert die Pflicht der Wahl- und Kontaktpersonen zur Teilnahme an den jeweiligen Konventen, § 3 Absatz 2, und deren Verantwortung für die Weitergabe von Informationen, § 3 Absatz 3.

Darüber hinaus werden die Vorschriften zum Wahlverfahren präzisiert, um bestehende Unsicherheiten zu beseitigen. Die Pfarrvertretung wird in einem Wahlkonvent gewählt, der sich aus den Wahl- und Kontaktpersonen zusammensetzt, § 11. Die Wahl- und Kontaktpersonen ihrerseits werden in den Kirchenkreisen aus den dort wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrern, § 5, gewählt. Zusätzlich wird zur Vertretung der Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in landeskirchlichen Ämtern, Werken, Einrichtungen und im Landeskirchenamt tätig sind, ein eigener Konvent zur Wahl einer Wahl- und Kontaktperson eingerichtet, § 8 Absatz 1 Satz 3. Hier werden künftig auch die Personen berücksichtigt, die in der Landeskirche ihren pfarramtlichen Dienst in einem Kirchenbeamtenverhältnis ausüben.

Es werden Regelungen für eine Nachwahl der Wahl- und Kontaktpersonen geschaffen, §§ 12 f., und so eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen.

Die Zuständigkeit für die Begleitung von Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements, § 18 Absatz 1 Nr. 1 wird aufgenommen.
Es wird klargestellt, dass sich das Recht der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Teilnahme eines Mitgliedes der Pfarrvertretung an Dienstgesprächen auch auf Gespräche der Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem jeweiligen Leitungsorgan erstreckt, § 19 Absatz 2.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1:
Die Sätze 1 bis 3 bleiben unverändert und beschreiben die Grundsätze der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst der Kirche und der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft. Satz 2 beschreibt grundsätzlich die Aufgabe der Pfarrvertretung.

Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 verdeutlichen das Recht der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Begleitung und Information durch die Pfarrvertretung. Die Regelung erfolgt auf Anregung der Pfarrvertretung und verdeutlicht, die Verbindlichkeit und Verpflichtung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtes in der Pfarrvertretung und als Wahl- und Kontaktperson verbunden sind.

Zu § 2:
§ 2 beschreibt die Wahl der Pfarrvertretung aus dem Konvent der Wahl- und Kontaktpersonen. Absatz 2 stellt klar, dass die Ämter in der Pfarrvertretung und als Wahl- und Kontaktperson in Ausübung des Pfarrdienstes wahrgenommen werden.

Zu § 3:
Absatz 1 bezeichnet die Grundzüge des Wahlverfahrens, in dem die Pfarrvertretung aus der Mitte der ihrerseits von den jeweils wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrern gewählten Wahl- und Kontaktpersonen gewählt werden.
Die Absätze 2 und 3 präzisieren die bereits § 1 Satz 4 aufgeführten Pflichten der Wahl- und Kontaktpersonen.

Zu § 4:
Durch Einfügung des Wortes „turnusmäßig“ wird auch klargestellt, dass das dort aufgeführte Verfahren nur bei Neuwahlen, nicht aber bei Nachwahlen gemäß § 7 Absatz 3 von Wahl- und Kontaktpersonen zur Anwendung kommt.

Zu § 5:
In § 5 werden die Wahlberechtigten für die Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen aufgeführt. Die Wahl findet im Rahmen eines Pfarrkonvents statt, wahlberechtigt sind aber nur die in § 5 benannten Personen.
Nr. 4 stellt klar, dass Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) wahlberechtigt sind.
Nr. 7 erweitert den Kreis der Wahlberechtigten auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die als theologische Dezernentinnen oder Dezernenten im Landeskirchenamt oder in einer Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter berufen worden sind, vgl. die Eingangsbemerkung.

Zu § 6:
§ 6 regelt den Kreis der zu Wahl- und Kontaktpersonen wählbaren Personen.
Der unter § 5 Nr. 7 genannter Personenkreis wird in den Regelungsgehalt von § 6 eingeschlossen, damit ist keine inhaltliche Neuregelung verbunden.

Zu § 7:
In den Absätzen 1 bis 3 finden sich Regelungen zur Amtszeit der Wahl- und Kontaktpersonen.

Absatz 3 schafft die Möglichkeit und Pflicht zur Nachwahl der Wahl- und Kontaktpersonen bei dauernder Verhinderung oder Ausscheiden.
Absatz 4 regelt das für die Nachwahl notwendige Verfahren.

Zu § 8:
§ 8 enthält Regelungen zur Durchführung des Konvents zur Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen.
Absatz 1 Satz 3 regelt neu, dass Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen in landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedienstet sind, die Wahl- und Kontaktperson in einem eigenen Konvent zur Wahl der Wahl- und Kontaktperson wählen, vgl. auch die Eingangsbemerkung. Damit reagiert der Gesetzgeber auf das Anliegen aus dieser Personengruppe, durch die Pfarrvertretung in den mit ihrem Amt spezifischen Belangen wirkungsvoller unterstützt werden zu können.
Absatz 5 regelt die Einberufung und die Abläufe dieses Konventes.

Zu § 9:
§ 9 regelt die Arbeit des Wahlausschusses gemäß § 8 Absatz 3 zur Vorbereitung der Wahl der Wahl- und Kontaktperson.

Zu § 10:
§ 10 regelt den Ablauf der Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen.

Zu § 11:
§ 11 regelt die Durchführung des Wahlkonvents zur Pfarrvertretung.
Absatz 2 bestimmt, dass die Wahlleitung aus der Mitte des Wahlkonvents gewählt wird.
Absatz 3 stellt den Ablauf des Wahlverfahrens dar.
Absatz 5 verpflichtet für die Wahl zur Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte und der Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit.

Zu § 12:
§ 12 regelt die Dauer der Amtszeit der Pfarrvertretung, Absatz 1, und die Nachwahl von Mitgliedern in der Pfarrvertretung, Absätze 2 und 3.

Zu § 13:
§ 13 regelt die Bekanntgabe der Zusammensetzung der Pfarrvertretung im Kirchlichen Amtsblatt.

Zu § 14:
Der Regelungsgehalt von § 14 ergibt sich abschließend aus dem Gesetzestext.

Zu § 15:
§ 15 enthält Regelungen zur Geschäftsführung der Pfarrvertretung.
In Absatz 5 wird die Erteilung einer generellen Dienstreisegenehmigung für das Gebiet innerhalb der EKD neu auch auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrvertretung erstreckt.

Zu § 16:
§ 16 normiert das Recht der Pfarrvertretung, Anträge an die Kirchenleitung zu stellen.

Zu § 17:
§ 17 regelt das Recht der Pfarrvertretung, an der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, die die Dienstverhältnisse der Theologinnen und Theologen betreffen, beteiligt zu werden.

Zu § 18:
§ 18 bestimmt die Angelegenheiten, in denen die Pfarrvertretung mitwirkt. Nr. 1 nennt erstmals die Beteiligung in Verfahren der Betrieblichen Wiedereingliederung.

Die Erwähnung von Rechten der Mitarbeitervertretung in Nr. 4 geschieht nur vorsorglich. Grundsätzlich erstrecken sich die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes nicht auf Personen in pfarramtlichen Dienst, § 1 Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AG.MVG-EKD).

Zu § 19:
§ 19 regelt die Rechte der Pfarrvertretung bei der Beteiligung in Personalangelegenheiten.
Die Änderung in Absatz 2 stellt klar, dass Pfarrerinnen und Pfarrer das Recht auf Begleitung durch die Pfarrvertretung auch in Gesprächen mit den jeweiligen Leitungsorganen haben. Da diese nicht die Dienstaufsicht führen, war bislang unklar, ob die mit ihnen geführten Gespräche unter den Begriff der „Dienst- und Personalgespräche“ nach Absatz 2 Satz 1 zu subsummieren waren.

Zu § 20:
§ 20 regelt, dass eine Schwerbehindertenvertretung einzurichten ist. Dies wird über eine Ausführungsverordnung der Kirchenleitung gemäß Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a) der Kirchenordnung (KO).

Zu §§ 21 und 22:
§ 21 ist Ermächtigungsgrundlage für Ausführungsverordnungen der Kirchenleitung gemäß Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a) der KO, § 21 enthält Schlussvorschriften.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Kirchengesetz
über die Pfarrvertretung
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Pfarrvertretungsgesetz - PfVG)
Vom 16. Januar 2009

(KABl. S. 89)

geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) und
Gesetzesvertretende Verordnungen vom 5. Juli 2013 (KABl. S. 169) und
28. April 2017 (KABl. S. 133)

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen Ordinierten und Nichtordinierten zu einer Dienstgemeinschaft. Zur Wahrnehmung der Interessen der ordinierten Theologinnen und Theologen an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet. Die Bildung und die Arbeit der Pfarrvertretung sind Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft.

§ 2[1]

Wahlberechtigt sind:

1. Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen,
2. Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein nicht stellengebundener Auftrag im Sinne des § 25 PfDG.EKD[2] erteilt wurde,
4. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand,
5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit gelten auch für die den Mitgliedern der Pfarrvertretung in diesem Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten. Über die Befreiung von der Schweigepflicht entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung.

Abschnitt II
Bildung der Pfarrvertretung

§ 4[3]

(1) Die Pfarrvertretung besteht aus den gemäß §§ 6 ff. gewählten Mitgliedern.

---

[1] § 2 neugefasst durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2012, § 2 Nr. 3 geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. April 2017 (KABl. S. 133) mit Wirkung ab 15. Juni 2017.

[2] Nr. 700

[3] § 4 Abs. 2 neugefasst durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2012, Abs. 3 Nr. 5 neugefasst durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 5. Juli 2013 (KABl. S. 169) mit Wirkung ab 16. August 2013.

(2) Wählbar sind Inhaberinnen und Inhaber sowie Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen.
(3) Nicht wählbar sind:
1. die theologischen Mitglieder der Landessynode,
2. Theologinnen und Theologen als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der landessynodalen Ausschüsse,
3. Theologinnen und Theologen, die ihren Dienst im Landeskirchenamt verrichten,
4. Landepfarrerinnen und Landespfarrer in der Leitung der landeskirchlichen Einrichtungen,
5. die theologischen Mitglieder der Kreissynodalvorstände sowie die stellvertretenden theologischen Mitglieder der Kreissynodalvorstände.

§ 5[4]

(1) Die Wahl- und Kontaktpersonen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Wahl- und Kontaktpersonen beginnt mit deren ersten Zusammenkunft nach der Wahl. Sie endet mit der ersten Zusammenkunft nach der ausgeschriebenen Neuwahl.
(2) Die Amtszeit einer Wahl- und Kontaktperson endet vorzeitig, wenn sie
1. länger als sechs Monate von ihrem Dienst freigestellt wird,
2. ihren Dienst im Kirchenkreis beendet,
3. das Amt niederlegt.
(3) Die Mitglieder der Pfarrvertretung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt mit der ersten Sitzung der Pfarrvertretung nach der Wahl. Sie endet mit der ersten Sitzung der Pfarrvertretung nach einer erfolgten Neuwahl.
(4) Die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung endet vorzeitig, wenn
1. die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr vorliegen,
2. das Mitglied länger als sechs Monate vom Dienst freigestellt wird,
3. das Mitglied das Amt niederlegt.

Abschnitt III
Wahlverfahren

§ 6

Die Wahl zur Pfarrvertretung wird von der Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Hinweise, Termine, Fristen und Regelungen enthalten.

§ 7[5]

(1) Die Wahlberechtigten wählen im Kirchenkreis ihres Dienstsitzes aus ihrer Mitte eine gemäß § 4 wählbare Wahl- und Kontaktperson. Soweit für Wahlberechtigte gem. § 2 Ziffer 3 bis 5 kein Dienstsitz bestimmt ist, wählen sie im Kirchenkreis ihres Wohnsitzes.

---

[4] § 5 neugefasst durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2012.
[5] § 7 neugefasst durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2012.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen wird für jeden Kirchenkreis ein Wahlausschuss gebildet.
(3) Die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrkonvents benennen drei Mitglieder als Wahlausschuss für ihren Kirchenkreis.
(4) Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst, dass der Wahlausschuss von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird. Unter der Leitung der Einberuferin oder des Einberufers wird die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gewählt.

§ 8[6]

Der Wahlausschuss sammelt Wahlvorschläge und prüft, ob die Wahlvorschläge dem geltenden Recht entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden, sodann stellt er die ordnungsgemäß zustande gekommenen Wahlvorschläge zu einem Wahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.

§ 9

(1) Der Wahlausschuss erstellt mit Hilfe der Superintendentur ein Verzeichnis der Wahlberechtigten.
(2) Die Wahl geschieht in einem Wahlkonvent, zu dem die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses alle Wahlberechtigten einlädt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 6 Verfahrensgesetz.
(3) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Sie ist unverzüglich der Kirchenleitung über die Superintendentur zuzuleiten.

§ 10[7]

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses beruft die Kirchenleitung binnen acht Wochen die Wahl- und Kontaktpersonen zu einer Versammlung ein. Die dienstälteste Wahl- und Kontaktperson wird mit der Leitung der Versammlung beauftragt.
(2) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen aus ihrer Mitte die Pfarrvertretung, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern.
(3) Die Wahl erfolgt gemäß § 6 des Verfahrensgesetzes[8].
(4) Bei der Wahl sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden.
(5) Die dienstälteste Wahl- und Kontaktperson unterrichtet die Kirchenleitung über das Ergebnis der Wahl.

§ 11[9]

(1) Endet die Amtszeit einer Wahl- und Kontaktperson vorzeitig, erfolgt eine Nachwahl nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 9. Dies gilt nicht, wenn die

---

[6] § 8 aufgehoben, ehemalige §§ 9 bis 13 umnummeriert in §§ 8 bis 12 durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2012.
[7] § 10 neugefasst durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2012.
[8] Nr. 3
[9] § 11 neugefasst durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2012.

restliche Amtszeit der ausscheidenden Wahl- und Kontaktperson weniger als ein Jahr beträgt.

(2) Scheidet ein Mitglied der Pfarrvertretung vorzeitig aus, führt die nächste Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen eine Nachwahl durch.

(3) Die Nachwahl erfolgt jeweils für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person.

§ 12

Nach dem ersten Zusammentreten der Pfarrvertretung gibt die Kirchenleitung die Zusammensetzung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. Dies gilt entsprechend bei einer Ergänzung der Pfarrvertretung.

§ 13[10]

(1) Die Pfarrvertretung beruft die Wahl- und Kontaktpersonen in der Regel einmal jährlich zur Abgabe eines Tätigkeitsberichtes ein.

(2) Die Pfarrvertretung hat die Wahl- und Kontaktpersonen darüber hinaus zu einer Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Wahl- und Kontaktpersonen dies verlangt.

(3) Die Wahl- und Kontaktpersonen tragen die Verantwortung für den Informationsaustausch zwischen den Wahlberechtigten in ihren Kirchenkreisen und der Pfarrvertretung.

(4) Die Weitergabe von Informationen und Mitteilungen der Pfarrvertretung kann über die Verteiler der kreiskirchlichen Verwaltungen erfolgen.

Abschnitt IV
Geschäftsführung

§ 14[11]

(1) Die Pfarrvertretung kann sich im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die durch die Tätigkeit der Pfarrvertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes.

(3) Die oder der Vorsitzende der Pfarrvertretung ist von den übertragenen pfarramtlichen Aufgaben im notwendigen Umfang zu entlasten. Auf Vorschlag der Pfarrvertretung ist die Entlastung einem anderen Mitglied der Pfarrvertretung einzuräumen.

(4) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Pfarrvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden.

(5) Die oder der Vorsitzende hat eine generelle Dienstreisegenehmigung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

---

[10] § 13 eingefügt durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2012.

[11] § 14 Abs. 1 eingefügt, ehemalige Abs. 1 bis 4 umbenannt in Abs. 2 bis 5 durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2012.

Abschnitt V
Beteiligung bei allgemeinen Angelegenheiten

§ 15

Die Pfarrvertretung hat das Recht, sich in allgemeinen Fragen, die den Dienst und die rechtliche Stellung der Theologinnen und Theologen betreffen, mit Anträgen an die Kirchenleitung zu wenden.

§ 16

(1) Die Kirchenleitung beteiligt die Pfarrvertretung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, die die Dienstverhältnisse der Theologinnen und Theologen betreffen. Die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.
(2) Die Pfarrvertretung kann bei der Kirchenleitung Regelungen anregen. Die Pfarrvertretung kann die Kirchenleitung um einen Erörterungstermin bitten.

Abschnitt VI
Beteiligung bei Personalangelegenheiten

§ 17

(1) Die Pfarrvertretung wirkt auf Antrag der betroffenen Person bei folgenden Personalangelegenheiten mit:
   1. Abberufung oder Versetzung in den Wartestand,
   2. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,
   3. ordentliche Kündigung des Angestelltenverhältnisses; die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt davon unberührt;
   4. Entlassung ohne Antrag oder Ausscheiden aus dem Dienst.
(2) In Disziplinarverfahren, Lehrbeanstandungsverfahren und bei außerordentlichen Kündigungen von Angestelltenverhältnissen wirkt die Pfarrvertretung nicht mit.
(3) Erhebt die Pfarrvertretung in einer in Absatz 1 genannten Personalangelegenheit Einwendungen, so hat die Kirchenleitung die beabsichtigte Maßnahme mit der Pfarrvertretung auf deren Verlangen mit dem Ziel einer Verständigung mündlich zu erörtern. Die Kirchenleitung hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu führen.
(4) Kommt keine Einigung zustande, ist der Pfarrvertretung eine angemessene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Diese ist zusammen mit dem Protokoll gemäß Abs. 3 Satz 2 der Kirchenleitung für deren Beratungen vorzulegen. Die Kirchenleitung beschließt in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 18

(1) In Angelegenheiten, die die dienstliche Stellung einzelner Personen oder ihre sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt die Pfarrvertretung auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.
(2) Jede Theologin und jeder Theologe hat das Recht, auch ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Dienst- oder Personalgesprächen hinzuzuziehen.

(3) Regelungen im Hinblick auf andere Gesprächsgattungen, wie z. B. das 10-Jahres-Gespräch oder die Mitarbeitendengespräche, bleiben von der Reglung des Absatzes 2 unberührt. Das Recht der Dienstaufsicht führenden Personen, dienstliche Gespräche ohne Hinzuziehung Dritter zu führen, bleibt von Abs. 2 ebenfalls unberührt.

Abschnitt VII
Schwerbehindertenvertretung

§ 19[12]

(1) Für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer (SGB IX) wird eine Schwerbehindertenvertretung eingerichtet.
(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Durchführung regelt die Kirchenleitung.

Abschnitt VIII
Schlussvorschriften

§ 20

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung[13] im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

[12] § 19 Abs. 1 neugefasst durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 59) mit Wirkung ab 16. März 2012.
[13] Das Kirchengesetz ist am 16. März 2009 verkündet worden.